



Wochenschriftlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11/2 Sgr. ...

Druckort: Herrnschloß Nr. 20. ...

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

44. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (2. Mai).

Eröffnung 10 1/2 Ubr. Die Tribünen sind überfüllt. Am Ministertisch der Handelsminister Graf Ikenhoff und der Major v. Hartmann; ...

Präsident Grabow zeigt den Eintritt des Abg. v. Mittelstädt in das Haus an.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation des Abg. Dr. Hammacher, welche der Hr. Handelsminister heute zu beantworten sich bereit erklärte, nachdem das Staatsministerium den Gegenstand derselben inzwischen in Beratung gezogen hat.

Der Interpellant Abg. Dr. Hammacher motivirt seine Interpellation. Er weist nach, daß die Staatsregierung durch den Vertrag mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 7. Mai 1864 sich verpflichtet hat, die Aubrodt-Kresfeld-Glabacher und Aachen-Düsseldorf-Eisenbahn anzukaufen und zu verkaufen, so wie die in den Staats-Verträgen vom 26. u. 29. September 1849 erworbenen Rechte auf den Bezug einer eventuellen Super-Dividenden-Rente unter gleichzeitiger Beseitigung der Staats-Zinsgarantie aufzugeben. ...

Handelsminister Graf Ikenhoff: Es liegt niemals in der Absicht der königl. Staatsregierung, irgend einen Schritt zu thun, der nach der Verfassung der Landesvertretung zukommt. Die Staatsregierung hat auch in diesem Falle ausdrücklich erklart, ob eine Veranlassung vorliege, den Vertrag den Häusern des Landtags zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat aber in der Verfassung keinen Paragraphen finden können, der dazu verpflichtete. ...

Präsident Grabow erklärt die Interpellation damit für erledigt und geht zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zur Fortsetzung der Militair-Debatte über. Nach der Rede des Herrn Ikenhoff erhält zuerst das Wort:

Abg. v. Brandenburg: Es ist Sitte geworden, daß alle Redner ihre Ausführungen beginnen: „M. H.!“ Ich bin überzeugt, daß ich Sie nicht werde überzeugen können. „M. H.“ bin von meiner Sache so überzeugt, daß ich mir schmeichle, Sie im Gegenjah zu den Anderen überzeugen zu wollen. (Auf: zu wollen!) Ich kann es zunächst nur billigen, daß die Regierung bisher keine Concessionen gemacht hat. ...

Solche Aeußerungen können dem Ansehen des höchsten Gerichtshofes nicht förderlich sein. Sie erinnern an die Niederlagen der Armee von 1806! Denken Sie denn nicht daran, m. H., daß jene Armee unter Anderen auch durch die kurze Dienstzeit zu der Deroute gekommen ist? Sie sagen, die Reorganisation begünstige das adelige Offizier-Corps. Da gebe ich zu bedenken, daß vor der Reorganisation das Verhältnis der Bürgerlichen zu den Adligen war wie 2:4, jetzt ist es wie 3:4. Ueberhaupt, wie können Sie denn unsere Armeeverfassung von Ihrem Standpunkt aus so angehen, wie Sie es thun? Denn ich kenne keine Armeeverfassung, welche auf breiteren demokratischen Grundlagen ruht, als die unfrige. (Heiterkeit.) ...

Außerdem erscheint mir das Amendement wie ein Bau, der allerlei Hinhaltetungen offen läßt, als ein Vorschlag mit zu vielen Zweideutigkeiten, und ich glaube nicht, daß es gut ist, diese hochwichtige Sache auf diesem Wege zu erledigen. Nur durch eine geschickte Wendung der Abstimmung im Jahre 1860 wurde unsere Partei, welche damals den Ausschlag gab, verhindert, daß die Kosten für die Reorganisation nicht im Ordinarium bewilligt wurden. Seitdem ist gegen unseren Willen aus der Frage eine reinpolitische geworden, seitdem handelt es sich gar nicht mehr um die Reorganisation, sondern um das Budgetrecht. ...

Diese Rede (deren Hauptstellen zu Gunsten der Reorganisation der Redner vorliest) wird, so hoffe ich, der damalige Präsident und jetzige Abgeordnete auch heute noch unterschreiben. Man wird sich doch nicht dahinter verschanden, daß die Finanzlage des Staates der Reorganisation entgegenstände? Seit dieser Rede ist der Zuschlag von 25 Proz. zu den directen Steuern aufgehoben worden, und die Staatseinnahmen haben sich in jeder Jahre Erwartung übertreffender Weise vermehrt, die Regierung hat den Reorganisationsplan mit den laufenden Staatseinnahmen durchgeführt. ...

wenn seit 1862 kein Budget zu Stande gekommen ist, so ist das lediglich Ihre Schuld. Der Abg. Trewesten hat Ihnen im Jahre 1861 das Alles genau vorausgesagt. Man darf es unter keinen Umständen der Regierung unmöglich machen, zu regieren. Die Abg. Gneist, Jacoby und Graf Schwerin haben jeder ihr eigenes Budgetrecht, am consequentesten steht noch der Abg. Jacoby da, denn er nimmt seit zwei Jahren seine Diäten nicht, als Minister hat der Graf Schwerin, der jetzt als Abgeordneter behauptet, die Regierung dürfe ohne Zustimmung des Hauses keinen Thaler ausgeben, die Reorganisation vom 1. Januar 1863 bis zum März, wo sein Rücktritt erfolgte, ruhig bestehen lassen. Das, was die Demokratie als ihr Budgetrecht anerkennt, das kann die Regierung nicht gewahren. ...

Präsident Grabow bemerkt, daß die eben gehörte Rede viele persönliche Bemerkungen zur Folge haben werde.

Abg. Michaelis: Wenn der Herr Vorredner gefragt hat, welches Budgetrecht die Majorität denn nun eigentlich wolle, ob das des Abg. Simion oder das des Abg. Gneist, oder das des Abg. Jacoby, so antworte ich ihm einfach: wir wollen das Budgetrecht der preussischen Verfassung, und der Herr Vorredner kann nicht beweisen, daß wir das Budgetrecht gegen die Verfassung ausüben. Diese Nichtanerkenntnis unseres Budgetrechtes seitens der k. Staatsregierung, das ist das eiserne Band, welches die Majorität dieses Hauses zusammenhält, nicht jene Partei-Disziplin, von welcher der Herr Kriegsminister gesprochen hat, von der aber in keiner Fraction der Majorität die Rede ist. ...

Ich will weiter dem Abg. aus Königsberg, noch dem für Neustettin in seinen Ausführungen folgen; ich denke, wir behalten im Auge den Ernst, mit dem das preussische Volk die Verfassungsfrage erfaßt hat, wir behalten im Auge den ungeheuren Werth der Güter, die unsere Väter und die Geschichte uns anvertraut haben und indem wir uns berufen fühlen, in diesem Sinne solchen Katastrophen vorzubeugen, müssen wir es zugleich als den schwersten Vorwurf für die königl. Staatsregierung bezeichnen, daß sie uns nicht zur Ausübung unseres Verfassungsrechtes kommen läßt. ...

Nun frage ich mich, wo liegt der Anknüpfungspunkt, um den sich die ganze Sache dreht? Es muß doch ein Weg zur Verständigung in der Verfassung selbst gegeben sein. — Die bisherige Armeeverfassung, m. H., ist diejenige, welche aus einer kleinen Friedensarmee eine große Kriegsmarine konstruirt, und sie beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht. Der Anknüpfungspunkt der Frage also ist der Friedensstand der Armee, aus dem die Technik des Kriegsministers den Kriegstand zu schaffen hat. ...

So lange Jahre nun diese Fragen auch discutirt worden sind, es ist in der That höchst wunderbar, der Hr. Kriegsminister hat uns nicht gesagt, daß er eine größere Friedensarmee bedürfe. Das Haus hat also diese Frage nie discutirt können, und da wundern kann man sich, daß aus einer technischen Frage ein solcher Conflict entstehen kann. — Redner wendet sich nunmehr gegen die Ausführungen, welche der Abg. v. Grunhausen an seine Behauptung knüpfte, daß die dem Lande durch den Armeedienst entzogene Arbeitskraft durch das Herbeiführen fremder Arbeiter reichlich ersetzt werde. ...

Entscheidung haben? Die Techniker verlangen auf der einen Seite möglichst viel und die Wissenschaft läßt uns auf der andern im Stich.

Ich sehe keinen anderen Rath, als den naturgemäßen, daß dem Volke selbst die Entscheidung zukehrt, jenem Volke, welches weiß, daß es die Unabhängigkeit des Vaterlandes aufrecht zu erhalten hat, jenem Volke, das mit vollem Bewußtsein die Lasten und Leiden dieser Pflicht erträgt und dem es andererseits auch nicht entgeht, was ihm zu diesem Zweck an Kraft und Vermögen entfährt wird. Und wenn dem Volke die Entscheidung zustehen soll, wer anders kann sie aussprechen, als diejenigen, welche im Namen des Volkes als seine Vertreter sprechen. Also einfach die verfassungsmäßige Abstimmung dieses Hauses kann entscheiden, und wenn das Ministerium dann glaubt, daß die Vertreter des Volkes mit dieser Abstimmung nicht das gestreift haben, was das Volk denkt und will, nun, dann ist das verfassungsmäßige Mittel die Auflösung des Hauses; ein anderes Mittel giebt es nicht. ...

Was geht aus diesen Erklärungen hervor? Die Regierung will sich auf eine Feststellung der Friedensstärke allerdings einlassen, aber nur mit dem Vorbehalt, daß ihr das Recht zustehen, in jedem Augenblicke diese Friedensstärke zu erhöhen. So die erste Erklärung, aus der zweiten könnte man sich entnehmen, daß sie sich das Recht vorbehalte, auch wenn der Krieg noch nicht ausgebrochen ist, die Reserven einzuziehen. ...

Der Herr Kriegsminister sagte einmal, das Ministerium sei gegenseitig, aber daran möge er erkennen, daß die Regierung bedeutungsvolle Maßregeln verfassungsmäßig nicht durchföhren kann, wenn sich eben das Element des gegenseitigen Vertrauens zwischen Regierung und Landesvertretung nicht vorfindet. Der Herr Kriegsminister hat auch gefragt, wie die Regierung Concessionen machen könne, wo es sich um unbedingte Parteiforderungen handele? ...

Abg. v. Sanger (für den Bonin'schen Antrag): Die Unterzeichner des Antrages des Abg. v. Bonin gehen noch heute zu den Verantwortlichen der Reorganisation. Das vorige Ministerium konnte die Verantwortlichkeit für sie wohl übernehmen, weil es gute Hoffnung hatte, sie auch zum Abschlusse zu bringen. Damals handelte es sich auch nicht um eine wirkliche Verweigerung der betreffenden Ausgaben. Die Unterzeichner des Antrages sind noch heute von der Nothwendigkeit der Reorganisation überzeugt, so daß, wenn ihnen keine andere Wahl bliebe, als die ganze Organisation sans phrase anzunehmen oder zurückzuführen zu dem Standpunkte von 1859, sie sich lieber zu dem ersten Theil der Alternative entschließen würden. ...

Dieser Fehler aber wurde von der Regierung, die daraus hätte politisches Kapital machen können, durch einen noch größeren Fehler überboten. Die Regierung entschloß sich, die Geschäfte weiter zu führen, ohne in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung zu sein und ohne die ihr zustehenden verfassungsmäßigen Mittel in Anwendung zu bringen. Das Verfahren der Regierung ist begreiflich, es kann ein Nothbehelf, es kann unbedenklich sein, und hätte die Regierung ihr Verfahren als einen solchen Nothbehelf hingestellt, so wäre die Lage der Sache eine andere geworden. ...





